

ZH_OBERGERICHT SB140151 vom 17. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140151

FR: ZH_OBERGERICHT SB140151 du 17 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140151 del 17 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Die Anklage gegen den Beschuldigten A. _____ umfasst vier voneinander unabhängige Sachverhalte. Im Hauptdossier wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 14. Februar 2010 vom "Kreisel Betzholz" kommend auf der Autobahn A53 in Richtung Reichenburg/SZ gefahren zu sein, wobei er zufolge einer Blutalkoholkonzentration von 0,54 Gewichtspromillen fahruntüchtig gewesen sei. Bei der Einfahrt auf die Autobahn habe er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um ca. 40 km/h überschritten. Nachdem er zudem einen Spurwechsel ausgeführt habe, ohne den Blinker zu betätigen, habe ihn eine Polizeipatrouille kontrollieren wollen. Er

- 7 - habe sich aber der Kontrolle entzogen, indem er eine Sperrfläche missachtet habe und mit sehr hoher Geschwindigkeit in Richtung Reichenburg/SZ davongefahren sei. Auf diese Weise habe er sich einem Alkoholtest entziehen wollen. Als die Polizei ihn eingeholt habe, sei er bei ca. 80 km/h einem vorausfahrenden Auto mit lediglich 4-5 Metern Abstand gefolgt. Nachdem er schliesslich verhaftet worden sei, habe der Beschuldigte die Abgabe einer Blut- und Urinprobe verweigert. Auf der fraglichen Fahrt habe er ausserdem 2,1 Gramm Kokain mitgeführt, welches er zuvor für den Eigenkonsum beschafft habe. b) Gemäss dem Nebendossier 1 lenkte der Beschuldigte Ende Mai oder Anfangs Juni 2010 unter Missachtung des gegen ihn verfügbaren Führerausweises seinen Personenwagen auf der Autobahn A52 und durch die Ausfahrt Ottikon. In der Folge habe er, so die Anklagebehörde, ein Stoppsignal missachtet und sei mit übersetzter Geschwindigkeit in die Bubikerstrasse eingebogen. Dabei sei er in die gegenüberliegende Leitplanke gefahren und habe sich hernach vom Unfallort entfernt, ohne sich um den entstandenen Sachschaden zu kümmern. Letzteres habe er getan, um einer allfälligen Blut- und/oder Urinprobe zu entgehen. c) Das Nebendossier 2 enthält den Vorwurf, dass der Beschuldigte am 22. Juli 2011 in Zürich trotz des weiterhin geltenden Führerausweises und mit einer 0,8 o/oo sicher übersteigenden Blutalkoholkonzentration ein Motorrad gelenkt habe. An der Verzweigung Sihl-/Nüscherstrasse habe ihn eine Patrouille der Stadtpolizei Zürich kontrollieren wollen. Zur Vermeidung einer möglichen Alkohol- und/oder Urinprobe sei er sogleich unter starker Beschleunigung und Missachtung eines Rotlichts geflüchtet, wobei ihn die Polizei mit Blaulicht und eingeschaltetem Cis-Gis-Horn verfolgt habe. Auf seiner Flucht habe er das Trottoir der Sihlstrasse und entgegen der erlaubten Fahrtrichtung dasjenige der St. Annagasse befahren. Nachdem er über die Uraniastrasse wiederum in die Sihlstrasse gelangt sei, habe er erneut ein Rotlicht überfahren und sodann in der verbotenen Fahrtrichtung das Trottoir benützt. Dabei sei es beinahe zur Kollision mit einem Velofahrer gekommen. Hernach sei der Beschuldigte – erneut in der nicht erlaubten Richtung – durch die Pelikan- und die Bahnhofstrasse zum Paradeplatz gefahren. Dort sei er, da sich ein weiteres Polizeifahrzeug genähert habe, über

- 8 - den Zeughausplatz, wo sich zahlreiche Fussgänger aufgehalten hätten, und dann entgegen der zulässigen Fahrtrichtung in die Waaggasse gefahren. Dort habe ihn etwas später die Polizei mit gezogener Dienstwaffe anhalten und verhaften können. Der Verhaftung habe er sich mittels körperlicher Gegenwehr widersetzt, so dass es den Beamten nur mit Mühe gelungen sei, ihm die Handschellen anzulegen. Auf der Polizeiwache habe der Beschuldigte einen Alkohol- und Drogentest verweigert, so dass die Blutprobe schliesslich zwangsweise durchgeführt werden müssen. d) Das Nebendossier 3 schliesslich enthält den Vorwurf, dass der Beschuldigte am 12. Februar 2012, ca. 01.00 Uhr, in Jona/SG in Missachtung des Führerausweisentzugs ein Motorrad gelenkt habe. Beim Gemeindehaus habe er die Kontrolle über dieses Fahrzeug verloren und sei gestürzt. Es sei ihm nicht gelungen, das Motorrad wieder zu starten. Er sei deshalb – das Motorrad stossend – zu Fuss weitergegangen. Beim Einkaufszentrum "Eisenhof" hätten zwei Mitarbeiter der Ordnungspatrouille, B._____ und C._____, den Beschuldigten angehalten und ihn aufgefordert, seine Personalien anzugeben. Er habe sich geweigert und versucht, den Kontrollort mit seinem Motorrad zu verlassen. B._____ habe indes das Motorrad festgehalten und anschliessend den zu Fuss flüchtenden Beschuldigten verfolgt, ihn am Arm gepackt und gegen eine Hauswand gedrückt. Inzwischen sei auch die Stadtpolizei Rapperswil-Jona vor Ort erschienen. Da er sich weiterhin geweigert habe, seine Personalien anzugeben, und erneut versucht habe, die Örtlichkeit zu verlassen, hätten ihn die Polizisten zu Boden geführt und in Handschellen gelegt. Der Beschuldigte habe danach, auf dem Polizeiposten Schmerikon, den von der Polizei angeordneten Atem-Alkoholtest stundenlang verweigert. Als dieser um 11.35 Uhr schliesslich durchgeführt werden können, habe sich ein Wert von null Promillen ergeben.

E. 2

Das Bezirksgericht Hinwil stellte am 11. Juni 2013 das Verfahren hinsichtlich der im Hauptdossier und im Nebendossier 1 eingeklagten Übertretungen des Strassenverkehrs- und des Betäubungsmittelgesetzes ein. Es sprach A._____ sodann der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 aSVG), des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des

- 9 - Führerausweises (Art. 95 Ziff. 2 aSVG) bzw. ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG), der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 2 aSVG), der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), des Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 aSVG), des mehrfachen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges (Art. 93 Ziff. 2 aSVG) und der Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 1 aSVG, bezüglich ND 3) schuldig. Hinsichtlich weiterer Vorwürfe betreffend Hinderung einer Amtshandlung und mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln ergingen Freisprüche. Der Beschuldigte wurde zu 24 Monaten Freiheitsstrafe, 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– Geldstrafe und Fr. 300.– Busse verurteilt. Das Gericht ordnete den Vollzug der Geldstrafe an, schob aber denjenigen der Freiheitsstrafe teilweise – nämlich im Umfang von 12 Monaten – und unter Ansetzung einer fünfjährigen Probezeit auf. Ausserdem wurden die konfiszierten Betäubungsmittel und das beschlagnahmte Motorrad eingezogen sowie festgelegt, dass letzteres zur teilweisen Kostendeckung zu verwerten sei. Schliesslich wurden dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegt (Urk. 56 S. 61 ff.).

E. 3

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte rechtzeitig die Berufung an- melden (Urk. 48) und sodann auch fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 58, vgl. Urk. 54). Er strebt mit seiner Appellation einen vollumfänglichen Freispruch an. Die Staatsanwaltschaft See / Oberland verzichtete mit Eingaben vom 5. Mai 2014 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 62). Der Staatsanwalt wurde auf sein Ersuchen hin und mit Einverständnis der Verteidigung von der Teilnahme an der heutigen Beru- fungsverhandlung dispensiert (Urk. 63).

E. 4

a) Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte den An- trag auf vollumfänglichen Freispruch (Prot. II S. 8). Sein amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt Dr. X._____ hingegen beantragte einen Freispruch betreffend den Vorwurf des Fahrens in fahrunfähigem Zustand (HD) und erklärte im übrigen den Rückzug der Berufung (Prot. II S. 35). Der Verteidiger führte sodann aus, dass die Festlegung der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Aufgabe des Verteidigers sei (Prot. II S. 36).

- 10 - b) Ein Verteidiger hat im Strafprozess nicht als unkritisches "Sprachrohr" seines Mandanten zu fungieren, sondern muss die objektiven Interessen des Be- schuldigten wahrnehmen. Im Zweifelsfall obliegt es im pflichtgemässen Ermessen des Verteidigers, über die sachgerechte und gebotene juristische Argumentation zu entscheiden (BGer 1B_197/2011 vom 14. Juli 2011 E. 1.4). Dem Beschuldig- ten seinerseits obliegt aber stets das Recht, selbst aktiv am Prozess teilzuneh- men und gegebenenfalls im Widerspruch zum Verteidiger vorzutragen (Jochen Abraham Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 3.A., 2009, S. 258 N 293). Dies muss insbesondere für unverzichtbare und unverjähnbare Grundrechte wie die persönliche Freiheit gelten (BGE 126 I 26, 30 E. 4b/aa). Der Antrag des Beschuldigten betreffend vollumfänglichen Freispruch geht sodann vor. Die be- rechtigten Ausführungen des Verteidigers werden als Stellungnahme zu den Ak- ten genommen.

E. 5

a) Nach der Festnahme auf dem Münsterhof wurde der Beschuldigte mit einem Kastenwagen zur Polizeiwache transportiert. Die Anklagebehörde wirft ihm vor, dass er sich dort geweigert habe, sich einer Atem-Alkoholprobe und einem Drogenvortest zu unterziehen. Daran habe er auch festgehalten, nachdem er auf die Folgen dieser Weigerung hingewiesen worden sei. Als ihm die Polizisten da- raufhin die Anordnung einer Blutprobe eröffnet hätten, habe er auch diesbezüglich die Mitwirkung verweigert, so dass die Blutentnahme schliesslich zwangsweise habe durchgeführt werden müssen (HD 28 S. 15/16, lit. q und r). b) Bezüglich der Atem-Alkoholprobe und des Drogenvortests machte der Beschuldigte geltend, sich an diese Vorgänge nicht zu erinnern. Es könne sein, dass ein Polizist ihn gefragt habe, ob er das tun möchte, und es sei auch möglich, dass seine Antwort "nein" gelautet habe. Man habe ihm kein Mundstück zum Bla- sen hingehalten, also könne er auch nichts vereitelt haben. Die Polizei habe ihm das Protokoll vorlegen müssen, damit er hätte angeben können, ob er das Ergeb- nis des Atemlufttests anerkenne oder nicht. Als Fussgänger sei er ohnehin nicht zur Abgabe einer Atem-Alkoholprobe verpflichtet. Möglich sei, dass die Polizei ihm dann die Anordnung einer Blutprobe eröffnet habe. Dies sei aber ohne vor- gängigen Atemlufttest unzulässig gewesen. Zutreffend sei, dass er die Blutent- nahme verweigert habe, aber er sei in der Folge zur Verfügung gestanden und habe sich gegen die Blutentnahme nicht gewehrt. Schliesslich sei er auch nicht auf die rechtlichen

Folgen seiner Weigerung hingewiesen worden (ND 2/7/4 S. 9- 11, Urk. 41 S. 13, Prot. II S. 28). c) Gfr Q._____ hielt im sogenannten "FinZ-Set" ausdrücklich fest, dass der Betäubungsmittelvortest und die Atem-Alkoholprobe nicht durchgeführt worden seien, weil sich der Beschuldigte geweigert und auch die nachfolgende Anordnung der Blutprobe nicht akzeptiert habe. Letzteres bestätigte der Beschuldigte unterschriftlich unter Anbringung des Hinweises, dass der Vortest nicht positiv gewesen sei (ND 2/10/1). P._____ sagte als Zeuge aus, dass Q._____ das "FinZ"-Protokoll ausgefüllt habe. Ihm sei gemeldet worden, dass der Beschuldigte zwar eine Urinprobe abgegeben, aber den Atemlufttest verweigert habe. Dann habe er auch die Blutprobe verweigert, weshalb er, P._____, die Staatsanwältin

- 33 - S._____ kontaktiert habe. Diese habe dann die zwangsweise Blutentnahme angeordnet. Der Beschuldigte habe auch dagegen opponiert, worauf auch der Brandtouroffizier mit ihm geredet und ihn auf die Rechtslage aufmerksam gemacht habe. Schliesslich sei das IRM aufgeboten worden. Als der Beschuldigte dann aufgefordert worden sei, sich zur Blutentnahme rücklings auf den Boden zu legen, habe er dies sofort getan und keinen Widerstand mehr geleistet (ND 2/8/5 S. 7/8). Q._____ bestätigte als Zeuge, dass er das "FinZ"-Protokoll vorbereitet und auch die Verweigerung des Atemlufttests eingetragen habe. Er wisse aber nicht mehr, wer den Beschuldigten zum "Blasen" und zum Drogenvortest aufgefordert habe. Er habe nur gehört, dass der Beschuldigte verweigert habe, wisse aber nicht mehr, wer ihm dies gemeldet habe. Q._____ konnte auch nicht sagen, wer die Anordnung der zwangsweisen Blutentnahme im Protokoll vermerkt bzw. die Staatsanwaltschaft orientiert hatte. Bei der Blutentnahme sei er zugegen gewesen. Der Beschuldigte habe gesagt, er mache nicht mit, habe sich dann aber widerstandslos zu Boden führen lassen (ND 2/8/7 S. 6-9). d) Der Beschuldigte bestritt gar nicht, die Ausführung des Atemluft- und Drogenvortests abgelehnt zu haben, sondern führte im Gegenteil aus, dies könne gut sein. Dass es so war, ergibt sich auch aus dem Einwand des Beschuldigten, er sei als Fussgänger nicht zu solchen Tests verpflichtet gewesen. Obschon unklar ist, welcher Beamte den Beschuldigten dazu aufgefordert hatte, besteht kein Zweifel, dass er sich diesen Tests, zu denen er als mutmasslicher Motorradlenker sehr wohl verpflichtet war, widersetze. Damit bestand auch keine Möglichkeit, ihm die Gelegenheit zur Anerkennung des Ergebnisses der Atem-Alkoholprobe zu geben, und musste die Blutprobe angeordnet werden (Art. 55 Abs. 3 lit. b SVG). Diese verweigerte der Beschuldigte zugegebenermassen, so dass die Blutentnahme unter Zwang erfolgen musste. Mit diesem Verhalten erfüllte der Beschuldigte klarerweise den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 aSVG). Der diesbezügliche Schuldspruch ist zu bestätigen.

E. 6

a) aa) In den polizeilichen Befragungen zum Nebendossier 3 gab der Beschuldigte an, dass er mit seinem Motorrad nicht gefahren sei, sondern dieses le-

- 34 - diglich vom Rest. "... " in I._____/SG habe nach Hause schieben wollen. Den Helm, die Motorradjacke und die Handschuhe habe er wegen der Kälte getragen. Auf den Vorhalt, dass der Motor warm gewesen sei, als die Ordnungspatrouille den Beschuldigten angehalten habe, antwortete dieser, er habe dafür keine Erklärung. Vielleicht habe er das Motorrad kurz warmlaufen lassen, weil er den Klang (des Motors) gerne höre. Woher die Beschädigungen am Motorrad stammten, könne er nicht beantworten, zumal das Fahrzeug schon älter sei. Das Motorrad sei auch schon umgefallen. Auf die Frage, weshalb er

gegenüber der Ordnungs- patrouille und der Polizei die Angabe seiner Personalien verweigert habe, antwor- tete der Beschuldigte, dass das Verhältnis zwischen ihm und der Polizei nicht konstruktiv sei. Er vermöge sich auch nicht daran zu erinnern, dass die Polizisten ihn nach einem Ausweis gefragt oder zur Bekanntgabe seiner Identität aufgefor- dert hätten (ND 3/3/1 S. 4-8). Als die Ordnungspatrouille vor Ort gewesen sei, ha- be er im Sinn gehabt wegzugehen, habe dies aber nicht getan. Er sei nicht der Motorradfahrer, der gemäss Aussagen einer Auskunftsperson kurz vorher im Ver- kehrskreisel beim Gemeindehaus I._____ gestürzt sei. Den Atemlufttest habe er verweigert, weil er kein Fahrzeug gelenkt und auch als Fussgänger keinen Unfall verursacht habe. Er habe vor der Polizeikontrolle keinen Alkohol konsumiert. Dass er nach Alkohol gerochen habe, sei eine Behauptung der Polizei (ND 3/3/2 S. 3-8). bb) Gegenüber der Staatsanwaltschaft wiederholte der Beschuldigte, dass er sein Motorrad vom Rest. "... " nach Hause geschoben habe. Dabei sei er von zwei Ordnungshütern angehalten worden. Diese seien nach seiner Meinung nicht befugt, ihn zu kontrollieren. Deshalb habe er sich nicht ausgewiesen. An Flucht habe er zwar gedacht, aber nichts dergleichen getan. Dann sei die Polizei er- schienen und habe ihn zum Polizeiposten Schmerikon gefahren. Dort sei dann auch ein Alkohol-Atemlufttest gemacht worden, der negativ ausgefallen sei. Auf weiteres Befragen gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er am Nachmittag vor dem Vorfall als Motorradfahrer verkleidet am Rapperswiler Fasnachtsumzug teil- genommen und dabei das Motorrad geschoben habe. Dieses habe er anschlies- send beim Bahnhof stehen lassen. Später habe er – wiederum als Motorradfahrer verkleidet – an den Fasnachtsball im Hotel "... " gehen wollen. Als er um ca. 23.30

- 35 - Uhr dorthin gegangen sei, habe er aber festgestellt, dass gar kein Ball stattgefunden habe (ND 3/3/3 S. 2/3). Sein Motorrad weise Beschädigungen auf, weil es ihm einmal beim Waschen umgefallen sei. Einen Unfall habe er damit nicht ge- habt (a.a.O., S. 4/5). An jenem Abend habe er das Motorrad einmal gestartet. Dies sei um 23.30 Uhr beim Bahnhof geschehen. Deshalb habe die Ordnungspat- rouille einen warmen Motor festgestellt. Wenn diese sagten, sie hätten ihn um 01.00 Uhr kontrolliert, sei er wohl später von zu Hause weggegangen (a.a.O., S. 6). Als die Polizei erschienen sei, habe er gesagt, er wolle auf den Polizeipos- ten mitgehen. Es könne sein, dass er die Angabe seiner Personalien verweigert habe. Zu Boden geführt worden sei er aber nicht. Ebenso wenig habe er wild um sich gefuchelt (a.a.O., S. 7/8). cc) In der untersuchungsrichterlichen Schlusseinvernahme (und auch im ge- richtlichen Verfahren beider Instanzen; vgl. Urk. 41 S. 17-20 und Prot. II S. 28-32) blieb der Beschuldigte dabei, dass er in der fraglichen Nacht weder Motorrad ge- fahren sei noch einen Selbstunfall gehabt habe. Entgegen der Aussage des Zeu- gen T._____ habe er keine Prellung an der Stirn gehabt. Die Polizeibeamten T._____ und U._____ seien gar nicht vor Ort gewesen. Dem Polizeibeamten V._____ habe er verbal mitgeteilt, dass er mit einem Alkoholtest nicht einverstän- den sei. Auf den Vorhalt, dass der Fasnachtsumzug gar nicht am Nachmittag vor dem Vorfall, sondern erst tags darauf stattgefunden habe, antwortete der Be- schuldigte, er habe an den Umzug gehen wollen, doch dieser habe – ebenso wie der Fasnachtsball am Abend – nicht stattgefunden (HD 4/4 S. 2-6). b) aa) Zu prüfen ist als Erstes, ob dem Beschuldigten mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass er in der fraglichen Nacht sein Mo- torrad lenkte und damit einen Selbstunfall hatte. Die Anklage stützt sich diesbe- züglich in erster Linie auf die Aussagen des Zeugen W._____. Dieser gab am Tag nach dem Vorfall bei der Polizei zu Protokoll, dass er von Rapperswil kommend in Richtung Eschenbach gefahren sei. Beim Gemeindehauskreisels bzw. Rest. "... " sei ihm ein Motorradfahrer

entgegengekommen. Er habe dann gesehen, wie dieser vor dem Kreisel fast eine Signaltafel berührt habe, beim Beginn des Kreisels mit dem rechtsseitigen Randstein kollidiert und in der Folge gestürzt sei. Das Mo-

- 36 - torrad sei durch den Kreisel gerutscht und bei der Kreiselausfahrt in Richtung Bahnhof Rapperswil, vor dem Kleiderladen, zur Endlage gekommen. Der Motorradlenker sei aufgestanden, zum Motorrad gegangen und habe dieses hinter den Kleiderladen geschoben. Er, der Zeuge, sei dann durch den Kreisel in die Holzwiesstrasse (richtig wohl: Allmeindstrasse) gefahren und habe sein Auto hinter dem Kebab-Bistro parkiert. In der Folge habe er beobachten können, wie der Motorradfahrer sein Fahrzeug in Richtung Bühlstrasse geschoben habe. Diese habe er überquert und sei dann in Richtung Allmeindstrasse-Holz wiesstrasse gegangen. Auf der Allmeindstrasse habe er versucht, das Motorrad zu starten. Als er, W._____, ein vorbeifahrendes Patrouillenfahrzeug gesehen habe, sei er diesem gefolgt und habe den von ihm beobachteten Sturz eines Motorradfahrers gemeldet. Bei dessen Fahrzeug habe es sich um ein Motocross-Motorrad gehandelt, welches nach seinem Gefühl schwarz-gelb gewesen sei (ND 3/4/1 S. 2/3). In der staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme vom 6. August 2012 ergänzte W._____, dass der Motorradfahrer recht schnell in den Kreisel eingefahren sei. Entgegen seiner früheren Schilderung gab er nun an, dass das Motorrad auf das Trottoir geflogen sei. Dies müsse so sein, denn wenn es auf dem Boden gerutscht wäre, hätte es dort Schleifspuren hinterlassen und wäre es ausserdem vom Randstein gestoppt worden. Er selber sei um den Kreisel herum gefahren und habe seinen Wagen beim DVD-Laden abgestellt. Von dort aus habe er beobachten können, wie der Verunfallte zu seinem Motorrad gegangen sei und erfolglos versucht habe, dieses zu starten. Dann sei der Motorradfahrer hinten beim Bächli durchgelaufen. Er, W._____, habe sich noch gefragt, wieso der Motorradfahrer dies mache, weil es ja einen direkten Weg zum anderen Kreisel gebe. Er selber sei daraufhin zum Kebabstand gefahren und habe sein Auto dort parkiert. Der Motorradfahrer sei dann – sein Fahrzeug stossend – direkt hinter ihm vorbei gegangen. Beim Motorrad habe es sich um ein eher leichtes, ein 125er-Modell, gehandelt, und es sei, so glaube er, schwarz-gelb oder schwarz-rot gewesen (ND 3/4/2 S. 3/4). Als das Patrouillenfahrzeug am Motorradfahrer vorbeigefahren sei, habe dieser nochmals versucht, den "Töff" zu starten (a.a.O., S. 5). Von der Grösse und vom Körperbau her könne es sich beim nun anwesenden Beschuldigten um den verunfallten Motorradlenker handeln (a.a.O., S. 6).

- 37 - bb) W._____ ist ein unbeteiligter Zeuge, der zufällig am Unfallort war und offensichtlich kein Motiv hatte, bezüglich des von ihm beobachteten Geschehens unwahre Angaben zu machen. Trotz vereinzelter Ungereimtheiten – etwa bezüglich der Frage, ob das Motorrad durch den Kreisel rutschte oder "flog" – steht daher ausser Zweifel, dass sich der von ihm beschriebene Unfall tatsächlich ereignet hat. Erwiesen ist sodann aufgrund der Aussagen der Zeugen B._____ und C._____, dass sich diese sofort nach Erhalt des Hinweises von W._____ nach einem Motorradfahrer umschaute und dabei in geringer Distanz zum angegebenen Unfallort auf den Beschuldigten stiessen, der sein Motorrad mit sich führte (ND 3/4/9 S. 3, ND 3/4/12 S. 3). Auch er selber bestreitet nicht, dass er es war, der von der Ordnungspatrouille angehalten wurde. W._____ entfernte sich indes und verlor den von ihm beobachteten Motorradfahrer aus den Augen, bevor die Ordnungspatrouille den Beschuldigten antraf. Insofern wäre möglich, dass es sich beim verunfallten Motorradlenker nicht um den Beschuldigten handelte. cc) Dies würde allerdings voraussetzen, dass in jener kalten Winternacht in der Umgebung des Unfallorts

zwei Personen unterwegs waren, die ein Motorrad schoben statt damit zu fahren, was schon für sich allein betrachtet als unwahrscheinlich erscheint. Der Zeuge W._____ gab ausserdem kurz nach dem Ereignis an, das von ihm beobachtete Motorrad sei schwarz-gelb gewesen (ND 3/4/1 S. 3). Das Motorrad des Beschuldigten war blau-gelb (ND 3/1 S. 11) und konnte in der Nacht durchaus als schwarz-gelb wahrgenommen werden. Auch W._____s weitere Aussage, das Unfallfahrzeug sei "eher ein leichter Töff, sicher keine Harley oder so etwas" gewesen (ND 3/4/2 S. 4), trifft auf das Motorrad des Beschuldigten durchaus zu (vgl. ND 3/1 S. 11). dd) Hinzu kommt, dass dessen Motor gemäss den Aussagen des Zeugen T._____ beim Eintreffen der Polizei noch warm war (ND 3/4/3 S. 5). Der Beschuldigte erklärte dies damit, dass er den Motor beim Bahnhof Rapperswil gestartet habe (ND 3/3/3 S. 6, vgl. S. 3) bzw. kurz habe warmlaufen lassen (ND 3/3/1 S. 5). Dazu bestand indessen kein Anlass, wenn er gar nicht die Absicht hatte, mit dem Motorrad auch zu fahren. Ausserdem war es in jener Nacht nach den eigenen Angaben des Beschuldigten extrem kalt (ND 3/3/1 S. 4: "Es hatte minus 10 Grad

- 38 - Celsius") und hätte sich demzufolge der Motor, wenn er nur am Bahnhof Rapperswil kurze Zeit gelaufen wäre, bis zur Polizeikontrolle wieder abgekühlt. Die Tatsache, dass er noch warm war, bildet daher ein starkes Indiz dafür, dass der Beschuldigte mit dem Motorrad bis in die Nähe des Kontrollortes gefahren und dann etwas geschehen war, das ihn an der Weiterfahrt hinderte. Dies passt wiederum mit W._____s Aussage zusammen, wonach der von ihm beobachtete Motorradlenker nach dem Unfall erfolglos versuchte, das Motorrad wieder zu starten (ND 3/4/1 S. 3 unten, ND 3/4/2 S. 3/6). ee) Bei der Polizeikontrolle stellte T._____ ausserdem Kratzspuren am Motorrad (ND 3/4/3 S. 7) und eine Prellung an der Stirn des Beschuldigten (a.a.O., S. 3) fest. C._____ erinnerte sich später daran, dass der Beschuldigte an der Hand oder am Arm oberflächliche Verletzungen aufgewiesen hatte (ND 3/4/12 S. 7). Diese Aussagen bilden zusätzliche Indizien für die Verwicklung des Beschuldigten in einen Unfall. ff) Diesen belastenden Umständen stehen Aussagen des Beschuldigten gegenüber, die nicht geeignet sind, ihn zu entlasten, sondern lückenhaft und im übrigen unlogisch und teilweise widersprüchlich sind. Denkbar ist zwar, dass er auch beim blossen Schieben des Motorrades den Helm, die Motorradjacke und die Handschuhe trug, weil grimmige Kälte herrschte. In keiner Weise zu überzeugen vermag aber etwa seine Aussage, er habe ohne die Absicht zu fahren den Motor kurz laufen lassen, weil ihm dessen Klang gefalle. Keinen Sinn ergibt seine Aussage, dass er "als Motorradfahrer verkleidet" am Fasnachtsumzug teilgenommen habe bzw. am Fasnachtsball habe teilnehmen wollen. Die übliche Kleidung eines Motorradfahrers hätte kaum jemand als "Verkleidung" wahrgenommen. Im übrigen stellte sich im Laufe der Untersuchung heraus, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Teilnahme am Fasnachtsumzug gelogen hatte, denn der Umzug hatte erst nach dem inkriminierten Vorfall stattgefunden. Mit dieser Tatsache konfrontiert, korrigierte der Beschuldigte seine Aussage dahingehend, dass er am Umzug habe teilnehmen wollen und dann – ebenso wie nachher beim Fasnachtsball – bemerkt habe, dass dieser gar nicht an diesem Tag durchgeführt worden sei. Auffällig ist auch, dass der Beschuldigte in den ersten Befragungen (ND 3/3/1 und

- 39 - 3/3/2) zahlreiche Fragen unbeantwortet liess, von denen er offensichtlich nichts zu befürchten gehabt hätte, wenn seine übrige Sachdarstellung zuträfe und er insbesondere sein Motorrad nicht gelenkt hätte. So wollte er nicht sagen, wie sein Motorrad von seinem Wohnort zum Bahnhof bzw. zum Rest. "..." gelangt war. Unter der Annahme, dass der Beschuldigte sich korrekt verhalten und sein Motorrad nur in Rapperswil-I._____

herumgeschoben hatte, um an Faschnachtsanlässen teilzunehmen, ist schliesslich auch sein (nachstehend noch näher zu erörterndes) überaus renitentes Verhalten gegenüber Ordnungspatrouille und Polizei unerklärlich. Bei einer gesamthaften Würdigung der Beweislage verbleiben keine ernsthaften, unüberwindlichen Zweifel daran, dass der Beschuldigte mit dem Motorradfahrer identisch ist, dessen Selbstunfall der Zeuge W._____ beobachtete. Der eingeklagte Sachverhalt ist insoweit erstellt und der Beschuldigte, der zur Tatzeit unbestrittenermassen (vgl. ND 3/3/1 S. 7) keinen Führerausweis hatte, demgemäss des Fahrens ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG) und der Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 1 aSVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG) schuldig zu sprechen. c) aa) Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. Februar 2012 wird dem Beschuldigten auch Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) vorgeworfen. Er habe sich sowohl gegenüber der Ordnungspatrouille (B._____, C._____) als auch gegenüber den beiden Beamten der Stadtpolizei Rapperswil (T._____, U._____) trotz wiederholter Aufforderung geweigert, seine Personalien anzugeben. Stattdessen habe er zunächst mit und dann, als B._____ dieses zurückgehalten habe, ohne Motorrad versucht, sich vom Kontrollort zu entfernen. Um dies zu verhindern, habe B._____ ihn verfolgt, am Arm packen und gegen eine Hauswand drücken müssen. Als sodann die beiden Polizisten erschienen seien, habe er sie aufgefordert, "abzufahren", mit den Armen gefuchelt und erneut versucht, die Örtlichkeit zu verlassen, bis ihn die Beamten zu Boden geführt und in Handschellen gelegt hätten (HD 28 S. 18/19). bb) Die blosser Nichtbefolgung der Anordnungen eines Beamten vermag den Straftatbestand von Art. 286 StGB nicht zu erfüllen (Trechsel/Pieth, StGB-Praxiskommentar, 2.A., Zürich/St. Gallen 2013, N 5 zu Art. 286 und Heimgartner,

- 40 - Basler Kommentar, 3.A., N 11 f. zu Art. 286 StGB, je mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Soweit sich der Beschuldigte lediglich weigerte, seine Identität bekanntzugeben bzw. sich auszuweisen, machte er sich nicht der Hinderung einer Amtshandlung schuldig. Gleiches gilt für die Aufforderung an die Polizeibeamten, sie sollten "abfahren". Ein solches Verhalten ist zwar ungebührlich, aber nicht geeignet, die Durchführung einer polizeilichen Kontrolle zu verhindern oder zu verzögern. cc) Den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung erfüllt hingegen, wer sich der Vornahme einer solchen Handlung, vorliegend einer Personenkontrolle, durch Flucht entzieht, und ebenso, wer die Vornahme dieser Amtshandlung stört, indem er beispielsweise mit den Händen herumfuchelt (Trechsel/Pieth, a.a.O., N 3 f. mit Hinweisen). Der Beschuldigte bestreitet, dies getan zu haben. Er habe zwar an Flucht gedacht, sei dann aber am Kontrollort geblieben und habe auch nicht gefuchelt (ND 3/3/1 S. 8, ND 3/3/2 S. 2/3, ND 3/3/3 S. 7, Prot. II S. 31). Die Zeugin B._____ sagte indessen aus, dass der Beschuldigte habe weggehen wollen, weshalb sie ihren Fuss unter das Rad gestellt habe. Der Beschuldigte habe daraufhin erklärt, dann gehe er halt ohne Motorrad, und sei über die Strasse bis zur "Migros" gegangen. Sie habe ihn dann am Arm festgehalten und gegen eine Hauswand gedrückt. Danach sei er freiwillig an den Kontrollort zurückgekehrt (ND 3/4/9 S. 3/4). Auch C._____ gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte die ganze Zeit habe weggehen wollen (ND 3/4/12 S. 4). Gemäss der Zeugenaussage des Stadtpolizisten T._____ weigerte sich der Beschuldigte zunächst, sich auszuweisen, und erklärte er den Beamten, sie sollten "abfahren". Dann habe er mit den Armen gefuchelt, wobei sein Helm nach vorne gerutscht sei. Dies habe für die Beamten eine Gefahr dargestellt, weshalb sie den Beschuldigten daraufhin zu Boden geführt hätten (ND 3/4/3 S. 3). Der Polizeibeamte U._____ sagte aus, dass der Beschuldigte (während der polizeilichen Kontrolle) immer wieder weggelaufen sei,

jedesmal in eine andere Himmelsrichtung. Einmal sei er auch in die Richtung des Kreisels gegangen. Die Polizisten seien ihm gefolgt, um ihn am Weggehen zu hindern. Der Beschuldigte habe dann angefangen, mit den Händen zu fuchteln. Sie hätten ihn daraufhin zu Boden geführt (ND 3/4/5 S. 4). Aufgrund dieser Aussagen mehrerer Zeugen kann als erstellt gelten, dass

- 41 - der Beschuldigte mehrmals versuchte, sich der polizeilichen Kontrolle durch Weggehen zu entziehen, und dass er dabei mit den Händen herumfuchtelte. Er ist demgemäss der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) schuldig zu sprechen. d) aa) Gemäss einem letzten Anklagepunkt wurde der Beschuldigte schon am Kontrollort in I.____/SG vom Polizisten U.____ aufgefordert, eine Atem- Alkoholprobe abzugeben. Nachdem er auf die Polizeistelle in Schmerikon gebracht worden sei, habe ihn der Polizeibeamte V.____ zwischen 6.00 und 9.00 Uhr erneut dazu aufgefordert. Der Beschuldigte habe sich indessen gewehrt und gesagt, er müsse keinen solchen Test durchführen und wolle dies auch nicht. Erst gegen 11.35 Uhr habe er sich schliesslich dazu bereit erklärt, wobei der Test nunmehr einen Wert von 0,0 Gewichtspromillen ergeben habe (HD 28 S. 19). bb) Die Anklage enthält keinen Vorwurf, dass der Beschuldigte am Kontrollort die Atem-Alkoholprobe verweigert habe. Insoweit kann er somit aus prozessualen Gründen nicht schuldig gesprochen werden. cc) Der Beschuldigte gab zu, dass er dem Polizeibeamten V.____ erklärt habe, er sei mit der Durchführung einer Atem-Alkoholprobe nicht einverstanden (HD 4/4 S. 3). Sein diesbezügliches Geständnis stimmt mit V.____s Zeugenaussage überein, wonach der Beschuldigte sagte, er müsse keinen solchen Test machen und wolle dies auch nicht (ND 3/4/7 S. 3). Der eingeklagte Sachverhalt ist somit in diesem Punkt erstellt. dd) Der Beschuldigte brachte vor, dass er den Alkoholtest zu Recht verweigert habe, weil er gar kein Motorfahrzeug gelenkt habe und auch als Fussgänger keinen Unfall verursacht habe. Dieser Einwand zielt ins Leere, da nach dem bereits Gesagten erwiesen ist, dass er sein Motorrad gelenkt hatte und damit im Verkehrskreisel beim Gemeindehaus I.____ gestürzt war (Erw. III/6). Als Fahrzeugführer konnte er auch ohne besonderen Anlass einer Atemalkoholprobe unterzogen werden (Art. 55 Abs. 1 SVG). Im übrigen bestand vorliegend aufgrund des vom Zeugen W.____ gemeldeten Selbstunfalls und des vom Polizeibeamten

- 42 - T.____ bemerkten Alkoholmundgeruchs (ND 3/3/3 S. 5/7) auch der konkrete Verdacht, dass der Beschuldigte angetrunken sein könnte. Unbehelflich bleibt schliesslich die Argumentation des Beschuldigten, er könne wegen der Verweigerung der Atemluftprobe nicht strafrechtlich belangt werden, weil er nicht auf die strafrechtlichen Folgen dieser Weigerung hingewiesen worden sei (HD 4/4 S. 3). Die Polizei ist zwar gehalten, in solchen Fällen die betroffene Person auf die strafrechtlichen und administrativen Konsequenzen ihres Verhaltens aufmerksam zu machen (Art. 13 Abs. 2 SKV). Dies ist zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung unnötiger Straf- und Administrativverfahren auch durchaus zweckmässig. Der Straftatbestand von Art. 91a Abs. 1 aSVG enthält aber keine diesbezügliche Strafbarkeitsbedingung, was bedeutet, dass die Verweigerung einer Alkohol- Atemluftprobe auch ohne ausdrückliche Abmahnung des Täters strafbar ist. Der Beschuldigte ist demnach der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 aSVG) schuldig zu sprechen. IV. 1. a) Hat der Täter mehrere mit gleichartigen Strafen bedrohte Delikte begangen, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Tat und erhöht sie angemessen. Dabei darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden (Art.

49 Abs. 1 StGB). Für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 aSVG), das Fahren trotz Entzug (Art. 95 Ziff. 1 aSVG) bzw. ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG), die grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Ziff. 2 aSVG) und das (qualifizierte) Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 aSVG) sieht das Gesetz als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Vorliegend ist die Strafe innerhalb dieses Rahmens festzulegen, da keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die im Rahmen der Asperation nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Überschreitung dieses Rahmens erfordern würden (vgl. BGE 136 IV 63). Die mehrfache Hinderung einer Amtshandlung ist zusätzlich mit einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen zu ahnden, und für die Übertretungen von Art. 90 und 93 SVG ist eine Busse auszusprechen.

- 43 - b) Der Beschuldigte hat bei vier Gelegenheiten delinquent und dabei jedesmal mehrere Straftatbestände erfüllt. Die vier Abschnitte der Anklage beschreiben je ein in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht eng zusammenhängendes Geschehen. Es drängt sich daher auf, dieses bei der Strafzumessung jeweils als Ganzes zu gewichten und nicht für jeden einzelnen Straftatbestand einen separaten Asperationsschritt vorzunehmen. c) Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die tat- und täterangemessene Strafe für jede einzelne Tat bzw. Tatgruppe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine verminderte Schuldfähigkeit allein führt grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten – welche nachstehend noch erörtert wird (Erw. IV/4.c) – ist im Rahmen der Strafzumessung strafmindernd in Anschlag zu bringen. 2. a) Als schwerste Tat erweist sich diejenige vom 22. Juli 2011. Auf der Flucht vor einer polizeilichen Kontrolle lenkte der Beschuldigte sein mangelhaft beleuchtetes Motorrad mit übersetzter Geschwindigkeit und in stark angetrunkenem Zustand kreuz und quer durch das auch spät am Abend noch belebte Stadtzentrum von Zürich. Er missachtete dabei u.a. Rotlichter, befuhr Trottoirs, benützte Strassen entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und gefährdete dabei die anderen Strassenbenützer, insbesondere auch Fussgänger, in hohem Masse. Es war nur dem Glück zu verdanken, dass niemand zu Schaden kam. In der Folge widersetzte sich der Beschuldigte, der überdies den gegen ihn verfügten Führerausweisentzug missachtete, seiner Verhaftung und verweigerte die Blutprobe, so dass diese schliesslich zwangsweise durchgeführt werden musste. Da er die Tat während des gesamten Verfahrens bestritt, nannte er auch kein Motiv für sein Verhalten. Aufgrund des Tathergangs ist aber davon auszugehen, dass es ihm darum ging, einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und trotz Entzug des Führerausweises zu entgehen. Auch steht ausser

- 44 - Zweifel, dass er mit direktem Vorsatz handelte. Bezüglich dieses Anklagepunkts liegt demnach sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht ein zumindest mittelgradiges Verschulden vor. Demgemäss erscheint dafür eine Einsatzstrafe von etwa 16 Monaten als angemessen. b) Der Ablauf des Selbstunfalls, den der Beschuldigte Ende Mai oder Anfangs Juni 2010 bei der Autobahnausfahrt Ottikon verursachte, konnte nur anhand der am Unfallort festgestellten Spuren rekonstruiert werden. Diese lassen gemäss den vorstehenden Erwägungen (Erw. III/2) den Schluss zu, dass der Beschuldigte ohne den

vorgeschriebenen Stopp mit übersetzter Geschwindigkeit auf die Bubikerstrasse einbog, deshalb die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und unter Beschädigung einer Leitplanke in die angrenzende Wiese fuhr. Hätte sich zum selben Zeitpunkt ein anderes Fahrzeug auf der Bubikerstrasse von links oder rechts kommend der Einmündung der Autobahnausfahrt genähert, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem schweren Unfall mit Verletzungs- oder gar tödlichen Folgen gekommen. Auch in diesem Fall bleibt aufgrund der Totalbestreitung des Beschuldigten unklar, weshalb er die fragliche Strassenverzweigung viel zu schnell befuhr. Es ist aber zweifellos von einem direkt vorsätzlichen, höchst undisziplinierten und sehr gefährlichen Fahrverhalten und somit von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Dies führt zu einer Straferhöhung um etwa drei Monate.

c) Bezüglich des Vorfalls vom 14. Februar 2010 ergeht letztlich nur hinsichtlich der zweimaligen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit ein Schuldspruch. Der Beschuldigte entzog sich zunächst einer polizeilichen Kontrolle und damit der Durchführung der aufgrund der Umstände zu erwartenden Atem-Alkoholprobe durch Flucht und verweigerte hernach auf dem Polizeistützpunkt Hinwil die Blutprobe. Diesbezüglich wiegt sein Verschulden noch eher leicht. Gleiches gilt für den Vorfall vom 12. Februar 2012, bei dem sich der Beschuldigte noch Stunden nach seiner Festnahme weigerte, sich einem Atemlufttest zu unterziehen. Zudem missachtete er erneut den Führerausweisentzug. Zwar verhielt sich der Beschuldigte gegenüber den Beamten der Ordnungspatrrouille und der Stadt- und Kantonspolizei höchst resistent. Er gefährdete dabei

- 45 - aber niemanden. Hinsichtlich dieser zwei Anklagepunkte erscheint eine Erhöhung der Strafe um einen Monat als angemessen, womit als Zwischenergebnis eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten resultiert.

3. a) A. _____ wurde 1967 in .../ZH geboren. Er wuchs zusammen mit zwei Geschwistern in I. _____/SG auf und besuchte dort die Primar- und die Sekundarschule. Als er 16 Jahre alt war, liessen sich seine Eltern scheiden, was ihn belastete, zumal er mit dem neuen Partner der Mutter nicht gut auskam. Der Beschuldigte machte eine Lehre als Automechaniker, die er 1989 abschloss. In den folgenden Jahren betätigte er sich neben der Erwerbsarbeit als Motorradrennfahrer. 1992 heiratete der Beschuldigte. Aus dieser Ehe hat er zwei Kinder (geb. 1993 und 1996) und aus einer späteren Beziehung noch ein drittes (geb. 2000). Bald nach der Heirat trat er eine Stelle als Lastwagenchauffeur an. 1997 kam es zur Ehescheidung und zogen die beiden ehelichen Kinder mit der Mutter nach Deutschland um. Von 2002 bis 2004 arbeitete der Beschuldigte als Fahrlehrer. Schon bald darauf konnte er aber diesen Beruf nicht mehr ausüben, weil ihm aufgrund der Ergebnisse einer verkehrspsychologischen Begutachtung der Führerausweis entzogen wurde. Nach dem zeitweiligen Bezug von Sozialhilfe erlangte er die Fahrbewilligung vorübergehend wieder, doch gelang es ihm nicht, die Fahrschule neu aufzubauen. Er fand eine Anstellung bei der Firma ..., doch wurde ihm diese per Ende September 2010 gekündigt. Seither ist er arbeitslos und wiederum auf Sozialhilfe angewiesen. Demgemäss ist er auch nicht mehr in der Lage, den Unterhaltspflichten gegenüber seinen Kindern nachzukommen. Der Beschuldigte hat kein Vermögen, aber Schulden, deren Gesamtbetrag er nicht genau kennt, aber auf ca. Fr. 60'000.- schätzt (HD 4/2 S. 10, HD 4/4 S. 13-25, HD 14/15 S. 17/18, Urk. 41 S. 1-3, Prot. II S. 9-14).

b) Im Strafregister ist der Beschuldigte mit vier Verurteilungen seitens des Untersuchungsamtes Uznach/SG verzeichnet. Am 3. Februar 2005 bestrafte ihn dieses wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, Fahrens trotz Entzug etc. mit drei Monaten Gefängnis (bedingt) und Fr. 1'200.- Busse. Am 27. Januar 2006 folgten drei Monate Gefängnis (bedingt) wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, und mit Strafmandaten vom 3. April 2006 und

21. September 2006 wurde

- 46 - der Beschuldigte – jeweils wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten – zu einem Monat bzw. zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Auch dabei wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt. Diesbezüglich kam es zu Verwarnungen und in einem Fall auch zur Verlängerung der Probezeit, aber nie zu einem Widerruf (Urk. 59). c) Seit 1989 musste dem Beschuldigten mehrmals der Führerausweis entzogen werden. Dies geschah zunächst wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und in einem Fall wegen anderen Fahrfehlern für einen Monat bzw. einmal auch für drei Monate. Schon damals kam es wegen psychischer / leistungsmässiger Nichteignung auch zu einem ersten Ausweisentzug auf unbestimmte Zeit. Von 2005 bis 2007 bestand (mit einem kurzen Unterbruch) ein unbefristeter Führerausweisentzug wegen charakterlicher Nichteignung als Fahrzeuglenker (HD 21/6). Anlässlich des ersten der vorliegend zu beurteilenden Vorfälle wurde dem Beschuldigten der Führerausweis vorsorglich abgenommen und eine verkehrspsychologische Untersuchung ins Auge gefasst (HD 21/7). Seither kam es nicht mehr zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis (Prot. II S. 14). 4. a) Von den vier nicht ganz geringfügigen, aber auch nicht gravierenden Vorstrafen ist nur eine einschlägig. Diese liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück und wird am 3. Mai 2015 entfernt (Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB). Die Vorstrafen wirken sich deshalb nur leicht strafe erhöhend aus. Stärker ins Gewicht fällt diesbezüglich die Tatsache, dass der Beschuldigte während der bereits laufenden Strafuntersuchung wegen SVG-Verstössen noch drei weitere Male ähnlich gelagerte Straftaten beging. Auch ist der automobilistische Leumund des Beschuldigten stark getrübt. Die von der Vorinstanz vorgenommene Straferhöhung um vier Monate ist als eher milde zu bezeichnen. b) Aus dem vorstehend zusammengefassten Lebenslauf des Beschuldigten ergeben sich keine besonderen Umstände, die strafmindernd oder -erhöhend zu berücksichtigen wären. c) aa) Der Beschuldigte wurde von Dr. med. BA. _____ psychiatrisch begutachtet. Die Gutachterin stellte dabei dissoziale Persönlichkeitszüge fest, Hinweise

- 47 - auf das Vorliegen einer Suchterkrankung oder einer anderen psychischen Störung von Krankheitswert erkannte sie keine. Die Gutachterin gelangte zum Schluss, dass der Beschuldigte die eingeklagten Straftaten bei voll erhaltener Schuldfähigkeit begangen habe (HD 14/15 S. 19/22). bb) Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. X. _____ führte hiezu aus, dass er im Gutachten aufgrund seines persönlichen Eindrucks des Beschuldigten eine Diagnose mit Krankheitswert – beispielsweise eine chronische Depression – erwartet hätte. Er wies darauf hin, dass aufgrund des auffälligen und widersprüchlichen Aussageverhaltens des Beschuldigten auf das Vorliegen einer nicht unerheblichen psychischen Störung geschlossen werden müsse. Auch das Gutachten zeige ein sehr auffälliges Bild des Beschuldigten. Dies kontrastiere aber mit der Feststellung der Gutachterin, wonach zwar dissoziale Persönlichkeitsmerkmale vorliegen würden, diese aber forensisch nicht schwerwiegend seien. Da die Gutachterin zudem primär den Suchtaspekt thematisiere, habe keine umfassende psychiatrische Exploration stattgefunden. Das Gutachten überzeuge folglich in der Diagnostik nicht. Zudem kritisierte der Verteidiger, dass die Gutachterin die Frage der Schuldfähigkeit nur für den Motorrad-Vorfall – und nicht für jede der in der Anklage erfasste Tatgruppe separat – beantwortet habe. Die Gutachterin missverstehe zudem den Begriff der Steuerungsfähigkeit. Bei der Steuerungsfähigkeit gehe es um die Fähigkeit, gemäss der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Entgegen der Ansicht der Gutachterin könne ein Beschuldigter komplexe Delikte begehen und dennoch aus

psychischen Gründen über keine Steuerungsfähigkeit verfügen. Die Steuerungsfähigkeit, als Fähigkeit gemäss der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, sei eine ganz andere Fähigkeit als die Fähigkeit, ein komplexes Delikt zielgerichtet zu vollenden. Die Gutachterin vermische zu diskutierende Fähigkeiten, sodass die Frage der Schuldfähigkeit nicht aufgrund fachlicher Kriterien geprüft worden sei. Obwohl in den Bereichen Diagnostik und Schuldfähigkeit kein fachlich genügendes Gutachten vorliege, benötige es gemäss dem Verteidiger aber nicht zwingend ein zweites Gutachten. Aufgrund der offensichtlichen Auffälligkeit in der Persönlichkeit des Beschuldigten sei von einer im leichten Grade verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (Prot. II S. 35-39).

- 48 - cc) Gutachten unterliegen als Beweismittel grundsätzlich der freien richterlichen Beweiswürdigung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StPO. Das Bundesgericht hält aber in Einschränkung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung in konstanter Praxis ein Abweichen von Gutachten nur aus triftigen Gründen für zulässig, da Gerichte naturgemäss nicht über dieselbe Sachkunde wie Sachverständige verfügen. Damit eine Abweichung gerechtfertigt ist, muss die Glaubwürdigkeit eines Gutachtens ernsthaft erschüttert sein (BGE 130 I 337 E. 5.4.2; Heer, in Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2011, Art. 189 N 2 m.w.H.). Dr. med. BA. _____ stellt in ihrem Gutachten fest, dass das Verhalten des Beschuldigten durch seine dissozialen Persönlichkeitsmerkmale zu erklären sei (Urk. 14/15 S. 19). Aufgrund diesen sei zu erwarten, dass er weitere ähnlich gelagerte Delikte begehen werde (a.a.O., S. 20). Auch ist davon die Rede, dass der Beschuldigte an sich "klar therapiebedürftig" wäre, ihm aber das (für eine erfolgreiche Therapie) nötige Problembewusstsein und die Einsicht in sein Fehlverhalten fehlten (a.a.O., S. 21). Die Gutachterin hält folglich einen Zusammenhang zwischen den Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten und den zur Anklage gebrachten Delikten fest, verneint aber dennoch eine Verminderung der Einsichts- und auch der Steuerungsfähigkeit ausdrücklich (a.a.O., S. 22). Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zu den voranstehenden Ausführungen der Gutachterin. Das Gutachten überzeugt daher in Bezug auf die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit nicht. Aufgrund des abnorm widersprüchlichen Aussageverhaltens und der völligen Uneinsichtigkeit des Beschuldigten schliesst der Verteidiger zu Recht auf das Vorliegen einer nicht unerheblichen psychischen Störung (Prot. II S. 37-39). Zugunsten des Beschuldigten und entgegen den gutachterlichen Schlussfolgerungen ist sodann von einer leichten Verminderung der Steuerungs- und damit der Schuldfähigkeit auszugehen. Dies führt zu einer Minderung der Strafe. d) Weitere Strafminderungsgründe bestehen nicht. Insbesondere vermochte sich der Beschuldigte bis heute bezüglich keines einzigen Anklagepunktes zu einem Geständnis durchzuringen, sondern bestritt hartnäckig sogar Taten, die er unter den Augen der Polizei verübt hatte.

- 49 - 5. a) Bei einer gesamthaften Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Tatsachen erweist sich eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als angemessen. Auf die Freiheitsstrafe sind drei Tage Polizeihaft anzurechnen (HD 19/2-9; Art. 51 StGB). b) Die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. Der Beschuldigte erfüllte diesen Straftatbestand mehrfach. Am 22. Juli 2011 entzog er sich einer polizeilichen Kontrolle durch Flucht und leistete bei der nachfolgenden Verhaftung Widerstand. Als er am 12. Februar 2012 in Rapperswil angehalten wurde und kontrolliert werden sollte, versuchte er immer wieder wegzugehen. Unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten

erscheint eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen diesem Verhalten des Beschuldigten angemessen. Der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 30.– trägt seiner ungünstigen finanziellen Situation hinreichend Rechnung. Gleiches gilt für die Busse von Fr. 300.– für die vom Beschuldigten begangenen SVG-Übertretungen. IV. a) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingt vollziehbare Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Erscheinen die Bewährungsaussichten des Täters nur dann nicht als schlecht, wenn wenigstens ein Teil der Strafe vollzogen wird, so fällt der teilbedingte Strafvollzug in Betracht (Art. 43 Abs. 1 StGB, BGE 134 IV 14 f.). Diesfalls ist der vollziehbare Strafteil auf mindestens sechs Monate festzusetzen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). b) Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft und delinquierte, nachdem gegen ihn wegen des Vorfalls vom 14. Februar 2010 eine Strafuntersuchung eröffnet worden war, unbeirrt weiter. Die psychiatrische Gutachterin schätzte die Ge-

- 50 - fahr, dass der Beschuldigte – auch bei einem fortdauernden Führerausweisentzug – weiterhin gravierende Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht begehen wird, als "extrem hoch" ein (HD 14/15 S. 23). Unter diesen Umständen erstaunt, dass die Vorinstanz die Erwartung äusserte, der Vollzug der Hälfte der Freiheitsstrafe sowie von Geldstrafe und Busse beim Beschuldigten werde die nötige Warnwirkung haben und ihn von weiteren Straftaten abhalten. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) muss es aber bei diesem sehr wohlwollenden Entscheid sein Bewenden haben. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist auch heute zur Hälfte, das heisst im Umfang von 9 Monaten, aufzuschieben. Unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer ist die Probezeit auf vier Jahre anzusetzen. V. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 30. August 2011 wurde aus dem Besitz des Beschuldigten dessen Motorrad "Husqvarna SM 610" beschlagnahmt (ND 2/12/4). Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass der Beschuldigte dieses Motorrad zur Begehung gravierender Strassenverkehrsdelikte benützt habe. Sie hielt ferner für wahrscheinlich, dass er das Fahrzeug im Falle einer Rückgabe weiterhin unerlaubterweise benützen und damit wiederum die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährden würde. Dieser Einschätzung ist nicht zuletzt aufgrund des psychiatrischen Gutachtens beizupflichten (HD 14/15 S. 23). Die Einziehung des Motorrades ist deshalb zu bestätigen (Art. 69 Abs. 1 StGB). Dass die Vorinstanz sodann entschied, das Fahrzeug zu verwerten und den Erlös zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen, ist nicht zu beanstanden. VI. a) Der Beschuldigte wurde schon im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich einiger Anklagevorwürfe freigesprochen. Dies gilt insbesondere für einen grossen

- 51 - Teil des Hauptdossiers. Zudem wurde das Verfahren hinsichtlich der eingeklagten Übertretungen grösstenteils zufolge Verjährung eingestellt (Urk. 56 S. 61-63). Dem ist mit der Übernahme eines Viertels der Untersuchungskosten und erstinstanzlichen Gerichtskosten Rechnung zu tragen. Im übrigen gehen diese Kosten zu Lasten des Beschuldigten (Art. 426 Abs. 1 StPO). b) Im Berufungsverfahren wird der erstinstanzliche Schuldspruch mit wenigen ganz geringfügigen Ausnahmen bestätigt und unterliegt der Beschuldigte mit seinen übrigen Berufungsanträgen durchwegs. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten sind demgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). c) Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln für die Untersuchung und das bezirksgerichtliche Verfahren und in vollem Umfang für das Berufungsverfahren. Der frühere amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Dr. X2._____ wurde bereits mit Beschluss vom 2. September 2014 mit Fr. 3'539.15 entschädigt (Urk. 70). Die Kosten der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X._____ werden mit separatem Beschluss festgesetzt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.